

Seeger für die Fraktion DBD/DFD:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bitte Sie, mir Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Ich möchte zu dem Verfassungsgesetz über Schulen in freier Trägerschaft sprechen. Wir sollten sehr kritisch dieses Gesetz betrachten; denn die Schulbildung ist ein sehr sensibles Thema. Immerhin müssen wir unseren Kindern eine solche Bildung angeeignen lassen, daß sie befähigt sind, die Suppe auszulöffeln, die wir heute hier kochen. Die Fraktion DBD/DFD begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, der eine wesentliche Ergänzung des bisher gültigen Schulrechts in der DDR darstellt. Mit der Zulassung von Ersatz- und Ergänzungsschulen erhält der Bürger die Möglichkeit, unter einem breiteren Angebot von Bildungseinrichtungen entsprechend seinen persönlichen Anschauungen, Interessen und Fähigkeiten zu wählen. Die allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die grundsätzlich durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen ist sowie das Recht auf Bildung unserer Kinder und Jugendlichen bleiben dabei unberührt. Das Gesetz gibt natürlichen und juristischen Personen, Religionsgemeinschaften oder Stiftungen die rechtliche Grundlage zur Eröffnung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.

Als Beispiel hierfür können Religionsgemeinschaften oder Träger von Konfessionsschulen genannt werden. Im Gegensatz zu den Ergänzungsschulen, die vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes nur einer Anzeigepflicht bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unterliegen, müssen für Ersatzschulen strenge Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gelten. Hier ist die für die Genehmigung zuständige Schulaufsichtsbehörde in besonderem Maße hinsichtlich der Beurteilung des verfolgten Gesamtzweckes gefordert.

An dieser Stelle ergibt sich die Frage, für welche Gesamtzwecke solche Ersatzschulen errichtet werden können. Der Begriff „Gesamtzweck“ sollte eindeutig definiert werden. Wenn dieses im Gesetz nicht möglich ist, so müssen in ergänzenden Rechtsvorschriften Festlegungen getroffen werden.

Die Ersatzschulen dürfen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Diese Genehmigungsvoraussetzung im Gesetzentwurf sollte überdacht und ergänzt werden.

Niveauunterschiede zwischen den einzelnen öffentlichen Schulen und verbesserungswürdige Zustände im Bildungswesen sind hinlänglich bekannt. Die Genehmigung von Ersatzschulen sollte vielmehr an geltendes Recht, an demokratische und humanitäre Grundsätze gebunden sein.

Unklar bleibt im Gesetz, wie einer Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten begegnet werden soll, d. h.: Wie ist diese Genehmigungsvoraussetzung im Antrag des Trägers und in der laufenden Ausbildung nach erfolgter Anerkennung zu garantieren?

Ergänzend sollte eindeutig festgestellt werden, daß eine solche Differenzierung nach Besitz und sozialer Herkunft nicht zulässig ist und bei Auftreten derartiger Verletzung der Genehmigungsvoraussetzungen disziplinarische Verantwortung vorliegt.

Ein weiteres Problem stellt sich in der Gewährung der öffentlichen Finanzhilfe für Träger genehmigter Ersatzschulen dar. Erscheint es gerechtfertigt, Ersatzschulen anzuerkennen, die Anspruch auf eine Finanzhilfe bis zu 90% der für öffentliche Schulen geltenden Richtwerte haben? Hieran ist zu erkennen, daß zuständige Schulaufsichtsbehörden und die Finanzhilfe gewährende Kommune bei der Entscheidung über Anträge in Interessenkonflikte geraten können. Eine überlegte und abgestimmte Herangehensweise an diese Fragen seitens Schulaufsichtsbehörde und Kommune wird nötig sein.

Als wertvolle Bereicherung im Ausbildungsprogramm sind die Ergänzungsschulen in jedem Falle anzusehen. Sie wirken im Sinne ergänzender Bildungsangebote, dürfen aber nicht geeignet sein, die gesetzlich festgelegte allgemeinbildende Schulpflicht zu unterlaufen. Die Ergänzungsschulen stellen Einrich-

tungen mit speziellem Ausbildungscharakter auf bestimmtem Fachgebiet dar und sind deshalb immer in unmittelbarem Zusammenhang mit Schulen zu sehen, an denen Schüler ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllen.

Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, ob Ergänzungsschulen berechtigt sind, Prüfungen abzuhalten und Abschlüsse zu erteilen. Inwieweit Ergänzungsschulen Genehmigungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen zu erfüllen haben, ist im Entwurf ebenfalls nicht enthalten. Entscheidungskriterien über die Zulassung von Ergänzungsschulen sollten vorgeschrieben werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ganz gleich, in welche Art von Schulen unsere Kinder künftig einmal gehen, eins müssen wir aber sichern, nämlich, daß unsere Kinder zu kritischen Menschen erzogen werden, Menschen mit Rückgrat, die befähigt sind, sozial gerecht zu handeln und demokratisch miteinander umzugehen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke dem Abgeordneten und fahre in der Aussprache fort mit dem Herrn Abgeordneten Albrecht von der Fraktion CDU/DA.

Albrecht für die Fraktion CDU/DA:

Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Mit der Annahme des Staatsvertrages am 21. Juni bekennen wir uns zur freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen Ordnung, so auch in Bildung und Erziehung. Diesbezüglich werden Länderhoheit und Kooperation deutlich auf das Einbringen in das künftige europäische Haus.

Es scheint ein noch weiter Weg nach gescheitertem Sozialismuskonzept auch im Schulwesen. Viele Lehrer verharren noch abwartend. Andere engagieren sich entschieden für den Erneuerungsprozeß. Einige bekennen sich zu moralischer Mitschuld. Manche Kollegen sind inzwischen rehabilitiert. Das ist die Grundlage, auf der der momentane Demokratisierungsprozeß im Bildungsbereich fußt.

Praktische Schritte der Erneuerung sind notwendig in der Beseitigung von Unrecht, wie es sich im zentralistischen Dirigismus, in der Ausgrenzung von Jugendlichen anderer als sozialistischer Gesinnung von weiterführenden Bildungswegen, in Heuchelei, Anpassungszwang und ideologischer Übermächtigkeit in allen Bereichen widerspiegelt.

Die Schule erhält demokratische Rahmenbedingungen, die Wege freilegen für Lehrer und Schüler zu kreativen Denk- und Handlungsmöglichkeiten ohne bisher übliche Bevormundung und Gängelei. Aber so manches kreisliche Schulamt muß in inhaltlicher Hinsicht das eben Gesagte noch viel stärker mittragen.

Elterliches Erziehungsrecht erhält wieder Priorität. Mitspracherecht zu Bildungs- und Erziehungsfragen eröffnet sich den Schulkonferenzen, gebildet aus Eltern-, Schüler- und Lehrerräten.

Neuorientierung in der momentanen Übergangszeit zeigt sich in folgenden Bereichen: ein Fremdsprachenkonzept, welches z. B. Englisch und Französisch neben Russisch deutlich ins Blickfeld rückt, auch eine novellierte Prüfungsordnung.

Im neuen Schuljahr werden Leistungsklassen wirksam, um differenzierte Bildungsinteressen zu berücksichtigen und einen qualitativen Zuwachs in Vorbereitung des Abiturs bzw. für die Studienaufnahme zu erzielen.

Das Fach Gesellschaftskunde löst nicht schlechthin Stabü ab, sondern wird mit Fragen der Entwicklung der Menschheit, Recht und Gesetz, Lebensweise, aber auch Religionskunde und Ethik neue Maßstäbe in bezug auf persönliche Haltungen und Handlungsweisen setzen.

Und diese Angebote bedingen natürlich das Umdenken des unterrichtenden Lehrers, dementsprechend auch die Bereitschaft zu Fortbildung und Qualifizierung, darüber hinaus zu